



Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen),

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.,
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Rheinland-Pfalz – Saarland
St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken,

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Saarland,
2. fachlich: für private Omnibusunternehmen,
3. persönlich: für das nach Ziff. 2 tätige Fahrpersonal im Liniennahverkehr mit Kraftomnibussen und Kleinbussen sowie das stationäre Personal.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Im Bereich der Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes werden Monatsentgelte gezahlt. Mit den Monatsentgelten werden die Arbeitszeiten gemäß § 3a und 3 b des Manteltarifvertrages vom 15. April 2025 abgegolten.

Die Monatsentgelte sind Mindestentgelte (brutto), unter denen kein Arbeitnehmer entlohnt werden darf.

§ 3 Entgelte

Die Monatsentgelte betragen:

A. Fahrpersonal¹⁾

Ab 1. April 2025

- | | |
|---|------------|
| 1. Kraftfahrer/in im Liniennahverkehr mit KOM | € 3.103,00 |
| 2. Berufskraftfahrer/in im Liniennahverkehr mit KOM | € 3.176,00 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 2.544,00 |

Ab 1. Januar 2026

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Kraftfahrer/in im Liniennahverkehr mit KOM | + % TV-N ²⁾ |
| 2. Berufskraftfahrer/in im Liniennahverkehr mit KOM | + % TV-N ²⁾ |

3. Fahrpersonal von Kleinbussen + % TV-N ²⁾

Ab 1. Januar 2027

1. Kraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM + % TV-N ²⁾
2. Berufskraftfahrer im Linienverkehr mit KOM + % TV-N ²⁾
3. Fahrpersonal von Kleinbussen + % TV-N ²⁾

Berufskraftfahrer sind Kraftfahrer, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Eingruppierung als „Kraftfahrer“ setzt voraus, dass eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse D1, D1E, D oder DE vorhanden ist und die Anforderungen gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt sind.

Unter Kleinbussen sind Personenkraftwagen zu verstehen, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgestattet sind.

B. Werkstattpersonal:

Ab 1. April 2025

1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in € 2.439,00
2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk € 3.832,00

Ab 1. Januar 2026

1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in + % TV-N ²⁾
2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk + % TV-N ²⁾

Ab 1. Januar 2027

1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in + % TV-N ²⁾
2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk + % TV-N ²⁾

C. Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich (Angestellte)

I. Allgemeines

1. Die Eingruppierung des Angestellten in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Die Eingruppierung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung des Angestellten sind die Merkmale im Entgeltgruppenkatalog.
3. Für die Eingruppierung sind alle Zeiten anzurechnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in vergleichbaren oder entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind.

II. Entgeltgruppenkatalog

Entgeltgruppe 1

Angestellte für einfache Tätigkeiten

z.B. Bürohilfskraft
Reinigungskraft

Entgeltgruppe 2 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

z.B. Buchhaltungskraft
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

Entgeltgruppe 2 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 2 a eingestuft waren.

Entgeltgruppe 3 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten nach eingehender Einweisung ausüben

z.B. Buchhalter /in
Disponent/in
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
Sachbearbeiter/in

Entgeltgruppe 3 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 3 a eingestuft waren.

Entgeltgruppe 4

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten ausüben.

z.B. Buchhalter /in
Disponent/in
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
Sachbearbeiter/in

Entgeltgruppe 5

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnisse in ihrem Tätigkeitsbereich haben:

z.B. Betriebsleiter/in
Buchhalter/in
Disponent/in
Programmierer/in
Sachbearbeiter/in mit Spezialkenntnissen und Spezialaufgaben

III. Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen:

Ab 1. April 2025

in Entgeltgruppe 1	€ 2.461,00
in Entgeltgruppe 2 a	€ 2.552,00
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.680,00
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.795,00
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.954,00
in Entgeltgruppe 4	€ 3.234,00
in Entgeltgruppe 5	€ 3.640,00

Ab: 1. Januar 2026

in Entgeltgruppe 1	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 2 a	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 2 b	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 3 a	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 3 b	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 4	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 5	+ % TV-N ²⁾

Ab: 1. Januar 2027

in Entgeltgruppe 1	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 2 a	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 2 b	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 3 a	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 3 b	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 4	+ % TV-N ²⁾
in Entgeltgruppe 5	+ % TV-N ²⁾

§ 4 Spesen

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, je Kalendertag folgende Spesensätze:

- a) bei einer Abwesenheit von weniger als 18 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 12,00 €
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 €
- ab 1. April 2025 gilt: 8,00 €

Die Ausübung einer Fahrtätigkeit setzt voraus, dass das Fahrpersonal ein Fahrzeug des Arbeitgebers lenkt. Die Fahrten mit einem Privatfahrzeug des Arbeitnehmers (zum Beispiel von der Wohnung zum Busdepot) werden bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer nicht berücksichtigt.

Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so sind von der 25. Stunde an vorstehende Spesensätze erneut zu zahlen.

Sonstige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., im Interesse des Unternehmens, sind nach der Rückkehr gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

§ 5 Betriebszugehörigkeit

Die Tarifentgelte gemäß § 3 erhöhen sich:

- a) nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit um 4%
- b) nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit um 8%
- c) ab 1. April 2025 gilt: nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit um 12%

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 12 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Urlaubsgeld

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Jahressonderzahlung

- a) Alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die dieser Entgelttarifvertrag gilt (§ 1), erhalten ab dem 1. Januar 2025 für das volle Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 45% des jeweiligen tariflichen Monatsentgelts gemäß § 3 dieses Entgelttarifvertrags (brutto).

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die Jahressonderzahlung 60% des jeweiligen tariflichen Monatsentgelts gemäß § 3 dieses Entgelttarifvertrags (brutto).

Ab dem 1. Januar 2027 beträgt die Jahressonderzahlung 75% des jeweiligen tariflichen Monatsentgelts gemäß § 3 dieses Entgelttarifvertrags (brutto).

- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, dann besteht der Anspruch auf die Sonderzahlung nur zeitanteilig. Ergibt sich im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Überzahlung, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die anteilige Sonderzahlung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.

- c) Die Jahressonderzahlung wird spätestens zusammen mit dem Entgelt für den Monat November ausgezahlt.
- d) Für die Dauer von Fehlzeiten des Arbeitnehmers ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bspw. unbezahlter Sonderurlaub) besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung.
- e) Ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres (z. B. aufgrund von Elternzeit etc.), besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung. Ruht das Arbeitsverhältnis nur einen Teil des Jahres, wird die Sonderzahlung pro vollem Kalendermonat des Ruhens um 1/12 gekürzt.
- f) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Sonderzahlung zeitanteilig.
- g) Ein Anspruch auf diese Sonderzahlung entfällt auch insoweit, als der Arbeitgeber ein Weihnachtsgeld, 13. Monatsentgelt oder eine vergleichbare Leistung in gleicher Höhe oder höher gewährt.

§ 9 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Dieser Entgelttarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV tätig sind, erst ab dem 1. September 2025.
3. Die Tarifvertragsparteien streben bis zum 31.12.2025 eine Klärung mit dem Ziel an, den Abstand zwischen den Entgeltgruppen nach § 3 A. Ziffer 1 („Kraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM“) und nach § 3 A. Ziffer 3 („Fahrpersonal von Kleinbussen“) auf maximal 15% bis zum Ende der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages zu begrenzen. Die notwendigen Gespräche zur Klärung der offenen Punkte im Bereich der Kleinbusfahrer werden umgehend von beiden Seiten gestartet. Ziel ist es dabei, dass die Unternehmen mit Tarifbindung im Wettbewerb nicht das Nachsehen gegenüber anderen Unternehmen haben, die nur den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.
4. Die freigestellten Verkehre gemäß § 1 Nr. 4 d, g und i der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes sollen in diesen Entgelttarifvertrag ab dem 01.01.2026 einbezogen werden. Die Tarifvertragsparteien streben bis zum 31.12.2025 eine Klärung mit dem Ziel an, die freigestellten Verkehre in diesen Entgelttarifvertrag mit einzubeziehen. Die notwendigen Gespräche zur Klärung der offenen Punkte im Bereich der freigestellten Verkehre werden umgehend von beiden Seiten gestartet. Ziel ist es dabei, dass die Unternehmen mit Tarifbindung im Wettbewerb nicht das Nachsehen gegenüber anderen Unternehmen haben, die nur den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.
5. Dieser Tarifvertrag ersetzt vollständig den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusbetriebe) vom 15. Juni 2022.
6. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.
7. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Löhne nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Löhne besteht jedoch nicht.

Protokollnotiz:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung des Fahrpersonals, das bereits vor dem 1. Oktober 2010 als Berufskraftfahrer eingruppiert war, aufgrund dieses Tarifabschlusses nicht ändert.
2. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Entgeltgruppen A (Fahrpersonal), B (Werkstattpersonal) und C (kaufmännisches Personal) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 und ab dem 1. Januar 2027 im selben prozentualen Verhältnis und für denselben Zeitraum angehoben werden wie die entsprechenden Entgeltgruppen des TV – N Saar. Ausgangsbasis ist die Entgelttabelle des TV – N Saar mit Gültigkeit vom 01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025.

Beispiele:

Steigen die Tarifentgelte gemäß der Entgelttabelle des TV – N Saar (Gültigkeit vom 01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025) für den Zeitraum von 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 um 3%, so werden für diesen Zeitraum auch die Tarifentgelte gemäß diesem Entgelttarifvertrag um 3% erhöht.

Steigen die Tarifentgelte gemäß der Entgelttabelle des TV – N Saar (Gültigkeit vom 01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025) für den Zeitraum von 1. März 2026 bis zum 28. Februar 2027 um 3% und für den Zeitraum vom 1. März 2027 bis 28. Februar 2028 um weitere 2%, so werden für diese Zeiträume auch die Tarifentgelte gemäß diesem Entgelttarifvertrag ab dem 1. März 2026 um 3% und ab dem 1. März 2027 um 2% erhöht.

3. Die Arbeitszeit des Fahrpersonals sinkt ab dem 1. Januar 2026 von 39 auf 38,5 Wochenstunden bei vollem Lohnausgleich.
4. Für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 erhalten vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 € brutto pro Monat; teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten eine zeitanteilige Einmalzahlung bezogen auf die Monatsarbeitszeit.

Saarbrücken, 15. April 2025

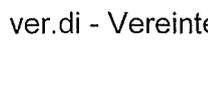
Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVSG) e. V.

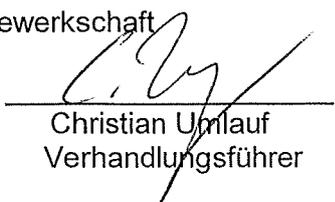

Hans Gassert
Vizepräsident

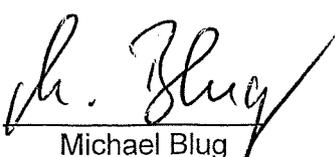

Andreas Baron
Tarifausschuss
Vorsitzender


Hartwig Schmidt
Geschäftsführer

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Jürgen Jung
Fachbereichsleiter
Verkehr


Christian Umlauf
Verhandlungsführer


Michael Blug
Landesbezirksleiter